

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-3690/16

Dresden,
24. Mai 2017

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann, BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN**

Drs.-Nr.: 6/9413

**Thema: Überwachungsmaßnahmen gegen Leipziger Fußballfans und
Dritter, Nachfrage zu Drs. 6/7113**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die LVZ berichtete am 24. April 2017 über Abhörmaßnahmen, die im Rahmen von Ermittlungen wegen des Verdachts auf Bildung einer kriminellen Vereinigung u.a. gegen hauptamtliche Fanbetreuer gerichtet waren.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de



Frage 1:

Wie viele Personen – jenseits der Personen, gegen die das Verfahren geführt wurden – waren aufgrund welcher der in dem Ermittlungsverfahren durchgeführten Telekommunikationsüberwachungen und sonstigen Überwachungsmaßnahmen inwieweit betroffen?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 5 der Kleinen Anfrage Drs. 6/7112 verwiesen. Insgesamt waren demnach, jenseits der Personen, gegen die das Verfahren geführt wurde, 240 Personen von der durchgeführten Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme nach § 100a StPO betroffen. Eine weitergehende Konkretisierung dahingehend, wie viele Personen jeweils von den Überwachungsmaßnahmen aufgrund der einzelnen Beschlüsse nach § 100a StPO betroffen waren, kann wegen des hierfür unverhältnismäßigen Aufwandes nicht erfolgen. Das Amtsgericht Dresden erließ insgesamt 26 Beschlüsse nach § 100a StPO. Allein zu einem Beschluss fielen - exemplarisch - 11.900 Datensätze an. Die Kommunikationsdaten hierzu umfassen insgesamt 23.907 Seiten, die einer Einzelauswertung unterzogen werden müssten. Eine differenzierte Auswertung ist in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist daher ersichtlich nicht zu leisten. Dies erfolgt nach gründlicher Abwägung. Die Staatsregierung ist sich des hohen Ranges des parlamentarischen Auskunftsanspruches bewusst. Diesem steht hier jedoch eine Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gegenüber, die anders als durch eine teilweise Nichtbeantwortung nicht abgewendet werden kann. Unter Abwägung dieser widerstreitenden Interessen muss das parlamentarische Informationsinteresse daher ausnahmsweise zurückstehen. In die Abwägung hat die Staatsregierung jeweils auch das Interesse der anderen Abgeordneten und der Öffentlichkeit an der erfragten Information einbezogen. Die Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung ist jedoch so erheblich, dass dies zu keinem anderen Ergebnis führt.

Im Hinblick auf die durchgeführten Observationsmaßnahmen nach § 163f StPO, die zu einer unvermeidlichen Betroffenheit einer Vielzahl von Dritten führen kann, ist die Angabe einer Anzahl von Betroffenen, schon wegen der Natur der Maßnahme, nicht möglich.

Die Maßnahme nach § 100g StPO ergab insgesamt 68.925 Verkehrsdatensätze. Bestandsdatensätze wurden dabei nicht erhoben, sodass keine Angaben zu Zahl und Identität der tatsächlich betroffenen Personen erhoben worden sind.

Im Hinblick auf die Maßnahme nach § 100i StPO ist die Angabe der Anzahl von Dritt betroffenen ebenfalls nicht möglich. Eine statistische Erfassung zu Dritt betroffenen findet nicht statt.

Frage 2:

Wie viele der Personen waren Sozialarbeiter, Anwälte, Mandatsträger oder sonstige Berufsgeheimnisträger?

Eine vollständige Beantwortung der Frage ist nicht möglich. Eine Auswertung nach dem Beruf der von den Maßnahmen betroffenen Personen ist nicht erfolgt.

Es ist jedoch bekannt, dass ein Rechtsanwalt als Berufsgeheimnisträger gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Strafprozessordnung (StPO) Dritt betroffener war. Darüber hinaus waren zwei Journalisten (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StPO) betroffen.

Frage 3:

Welche Maßnahmen wurden getroffen, um den Schutz von Berufsgeheimnissen im Einzelfall zu wahren?

Soweit ein Rechtsanwalt als Berufsgeheimnisträger gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StPO betroffen war, wurden die ihn betreffenden Aufzeichnungen entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 160a Absatz 1 Satz 3 unverzüglich gelöscht. Gleichfalls gelöscht wurden die Aufzeichnungen betreffend die beiden Journalisten.

Frage 4:

Inwieweit wurde das Ergebnis der langjährigen Ermittlungen im Bereich des Innen- und Justizministeriums mit Blick auf die große Anzahl durch das Verfahren Betroffener, die Auswahl der Ermittlungsmethoden, Zeit- und Personaleinsatz, Schaden für die demokratische Kultur in Sachsen etc. ausgewertet?

Eine solche Auswertung hat bisher nicht stattgefunden.



Frage 5:

Inwieweit, unter welchen Aktenzeichen, aufgrund welcher Sachverhalte und gegen wie viele Beschuldigte werden seit wann Ermittlungen wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Bereich der Antifa (weiter-)geführt?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage Drs. 6/7113 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "B. Kurth".

Brunhild Kurth